



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
19. September 2019
Deutsch
Original: Englisch

Belgien, Deutschland und Kuwait: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2249 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut seine tiefe Betroffenheit darüber *bekundend*, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien unvermindert anhält und dass jetzt mehr als 11,7 Millionen Menschen in Syrien, darunter 6,2 Millionen Binnenvertriebene, dringend humanitäre Hilfe benötigen,

bekräftigend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Syrien gibt, mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare Ausmaß der eskalierenden Gewalt in und um das Gouvernement Idlib, insbesondere über die unterschiedslosen Angriffe in dicht besiedelten Gebieten, darunter eine intensiviert Kampagne mit Bombenangriffen und dem Einsatz von Fassbomben, und den schweren Beschuss, und ferner mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über das Risiko einer weiteren Verschlechterung der humanitären Lage im Falle einer anhaltenden militärischen Eskalation im Nordwesten Syriens mit einer Zivilbevölkerung von schätzungsweise drei Millionen Menschen, darunter mehr als eine Million Kinder, und dabei feststellend, dass fast die Hälfte der Zivilbevölkerung im Gouvernement Idlib Binnenvertriebene sind,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Anwesenheit terroristischer Gruppen, die der Sicherheitsrat als solche benannt hat, und ihre Aktivitäten im Gouvernement Idlib,

unter Verurteilung der Angriffe auf Zivilpersonen, zivile Objekte und medizinische Einrichtungen, darunter auch solche auf der Liste für Konfliktvermeidung und von den Vereinten Nationen unterstützte Einrichtungen in dem Gebiet, wodurch das Leid weiter verschlimmert wird und zahlreiche Menschen vertrieben werden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie nach allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erinnernd, insbesondere die Verpflichtung, alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte und medizinische Einrichtungen sowie Angriffe auf Schulen einzustellen, betonend, dass der Straflosigkeit für Verstöße gegen das huma-



nitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe ein Ende gesetzt werden muss, und bekräftigend, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und gleichzeitig seine Entschlossenheit bekräftigend, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden,

erneut mit großer Besorgnis feststellend, dass weiter kein humanitärer Zugang zu verschiedenen Teilen Syriens besteht, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf seine Resolution 2449 (2018), in der er verlangte, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt haben, unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts achten müssen, und unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

betonend, wie wichtig die Deeskalation, die Achtung von Waffenruhevereinbarungen sowie die vollinhaltliche Durchführung der Resolutionen 2254 (2015), 2268 (2016) und 2401 (2018) als Schritte in Richtung auf eine umfassende landesweite Waffenruhe sind, und betonend, dass alle Parteien die Verpflichtungen, die sie im Rahmen bestehender Waffenruhevereinbarungen eingegangen sind, einhalten müssen und dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung überlebenswichtig ist und Teil dieser Anstrengungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht sein muss,

Kenntnis nehmend von der am 17. September 2018 zwischen der Russischen Föderation und der Türkei geschlossenen Vereinbarung, die im Dokument S/2018/852 des Sicherheitsrats übermittelt wurde,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über die unzulängliche Durchführung seiner Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2332 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) und daran erinnernd, dass in Resolution 2401 (2018) verlangt wird, dass alle Parteien unverzüglich die Feindseligkeiten einstellen,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *beschließt*, dass alle Parteien die Feindseligkeiten umgehend einzustellen haben, um eine weitere Verschlechterung der bereits jetzt katastrophalen humanitären Lage im

Gouvernement Idlib zu verhindern, beginnend um 12.00 Uhr mittags am 21. September 2019 (Ortszeit Damaskus);

2. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich im Gouvernement Idlib, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen, betont, dass Einsätze zur Terrorismusbekämpfung die Parteien bewaffneter Konflikte nicht ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht entheben, namentlich ihrer Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit anzuwenden und der Verpflichtung nachzukommen, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort zu melden;

3. *verlangt erneut* und erinnert insbesondere die syrischen Behörden daran, dass alle Parteien umgehend ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und dem humanitären Völkerrecht, insbesondere die Schonung und den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich der sofortigen Einstellung aller unterschiedslosen Luftangriffe mit zivilen Opfern und der Ergreifung aller praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen, um die Schädigung von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, und die Schonung und den Schutz ziviler Objekte sowie sämtlichen Sanitäts- und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals und seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, einhalten müssen;

4. *verlangt* die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#) und [2449 \(2018\)](#), und erinnert daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und betont, dass diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, die Verpflichtungen, die sie im Rahmen bestehender Waffenruhevereinbarungen eingegangen sind, zu achten und zu erfüllen, insbesondere die vollständige Durchführung der Resolutionen [2254 \(2015\)](#), [2268 \(2016\)](#) und [2401 \(2018\)](#), fordert ferner alle Mitgliedstaaten auf, auf die Parteien Einfluss zu nehmen, um die Umsetzung einer Einstellung der Feindseligkeiten und die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen sicherzustellen und die Anstrengungen zur Schaffung der Bedingungen für eine ständige und anhaltende landesweite Waffenruhe zu unterstützen, und betont, dass diese Mitgliedstaaten die entsprechenden Garantien geben müssen, unter anderem durch die Durchführung der am 17. September 2018 zwischen der Russischen Föderation und der Türkei geschlossenen Vereinbarung;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines Überwachungs-, Verifikations- und Berichterstattungsmechanismus für die Waffenruhe, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution Optionen für einen derartigen Mechanismus vorzulegen, die er unterstützen kann, und ermutigt die Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitglieder des Sicherheitsrats, zur Unter-

stützung eines derartigen Mechanismus die entsprechende Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Sachverständigen und Sachleistungen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mittels seiner Guten Dienste und der Anstrengungen seines Sondergesandten für Syrien, wie in Resolution [2254 \(2015\)](#) dargelegt, weiter darauf hinzuwirken, unverzüglich eine dauerhafte und bestandfähige Lösung für die Situation im Gouvernement Idlib zu finden, und fordert alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, Konfliktparteien und die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen und diesbezüglich konkrete Hilfe zu leisten;

8. *verlangt erneut*, dass alle Parteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern einen sicheren, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang zu den beantragten Gebieten und Bevölkerungsgruppen in Syrien gewähren und erleichtern, um zu gewährleisten, dass die humanitäre Hilfe die Menschen auf dem direktesten Weg erreicht, damit ihre grundlegenden Bedürfnisse gedeckt werden können, entsprechend den Bestimmungen seiner Resolution [2449 \(2018\)](#);

9. *verlangt*, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Durchlass für Sanitäts- und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, seine Ausrüstung, Transportmittel und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, zu allen bedürftigen Menschen erleichtern, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, und verlangt erneut, dass alle Parteien medizinische Einrichtungen, Schulen und sonstige zivile Einrichtungen entmilitarisieren, die Errichtung militärischer Stellungen in besiedelten Gebieten einstellen und Angriffe auf zivile Objekte unterlassen;

10. *fordert* alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, *auf*, vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, darunter die sofortige Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen, insbesondere der Frauen, Kinder und älteren Menschen, sowie die Bereitstellung von Informationen über Vermisste und die Übergabe sterblicher Überreste an die Angehörigen, wie in Resolution [2474 \(2019\)](#) beschrieben;

11. *erklärt erneut*, dass sich die humanitäre Lage nicht deutlich und nachhaltig verbessern wird, solange eine politische Lösung für den syrischen Konflikt ausbleibt, im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) und dem Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012, um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, mit dem Ziel, den Konflikt in Syrien zu beenden, bekräftigt ferner seine Unterstützung für die Anstrengungen des Sondergesandten und betont erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

12. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution nicht befolgt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach im Rahmen seiner Berichte zu den Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#) und [2449 \(2018\)](#) über die Durchführung dieser Resolution und ihre Befolgung durch alle relevanten Parteien in Syrien Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.